STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 228.082 vom 14. Juli 2014

A. 211.004/Vbis-125

In der Rechtssache : 1. **HECK** Herbert,

2. **HECK** Alain,

die beide ihr Domizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,
erwählt haben

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,
rue Hullos 103 - 105
4000 Lüttich.

Beitretende Partei:

die ELIA ASSET Aktiengesellschaft,

Wahldomizil bei
Herrn Tangui VANDENPUT, Rechtsanwalt,
avenue Tedesco 7,
1160 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 10. Dezember 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Herbert HECK und Alain HECK die Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 12. September 2013 beantragen, mit dem der ELIA ASSET Aktiengesellschaft (AG) eine Städtebaugenehmigung betreffend das Ersetzen von zwei überirdischen einsträngigen Stromleitungen von 70 kV durch zwei neue zweisträngige Leitungen von 110 kV zwischen den Stationen von Bévercé, Amel und Bütgenbach - Linie genannt „Ostschleife“ erteilt worden ist;

Aufgrund der am 26. Dezember 2013 eingereichten Antragschrift, mit der die ELIA ASSET AG darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. März 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 14. Mai 2014 um 14 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn X. DRION, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint, und von den Herren Tangui VANDENPUT und Patrick THEVISSEN, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheinen;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Die AG ELIA ASSET ist eine Tochtergesellschaft der AG ELIA SYSTEM OPERATOR, welche durch den Ministeriellen Erlass vom 13. September 2002 "portant désignation du gestionnaire du réseau de transport d'électricité" in Anwendung des Artikels 10 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes zum Betreiber des Übertragungsnetzes für die Dauer von 20 Jahren bezeichnet worden ist.

In Anwendung des Artikels 4, Absatz 3, des Dekretes der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts ist der gemäß Artikel 10 des vorgenannten Gesetzes vom 29. April 1999 bezeichnete Betreiber des Übertragungsnetzes oder eine Tochtergesellschaft dieses Betreibers der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes.
Zu diesem lokalen Übertragungsnetz, das durch den Erlass der Regierung der Wallonischen Region vom 27. Februar 2003 zur Festlegung der als „lokales Übertragungsnetz" betrachteten Abschnitte des Elekrizitätsnetzes bestimmt worden ist, gehört u.a. der für 70 kV geplante Abschnitt „AMEL (AMBLEVE) - STEPHANSHOF - BÉVERCÉ - BÜTGENBACH (70/330-331-332)".

In Anwendung des Artikels 15 des vorgenannten Dekretes vom 12. April 2001 ist die AG ELIA ASSET verpflichtet in Absprache mit der Wallonischen Kommission für Energie (CWaPE genannt) einen Netzanpassungsplan zu erstellen, welcher sich auf einen Zeitraum von sieben Jahren erstreckt und alle zwei Jahre angepasst und jedes Jahr aktualisiert wird, um die Kontinuität, die Sicherheit und die Entwicklung dieses Netzes sicherzustellen.

In den Anpassungsplänen 2008-2015 (S. 41) und 2009-2016 (S. 40) ist die Verstärkung der (oberirdischen) Leitung des Abschnitts Amel-Stephanshof-Bütgenbach durch einen zusätzlichen Drehstromkreis (drei Leiter) oder eines neuen (unterirdischen) Kabels mit einer Spannung von 70kV aufgrund eines höheren lokalen Energiekonsums angekündigt worden.

Wie aus den Anpassungsplänen 2010-2017 (S. 53-54) und 2011-2018 (S. 59) hervorgeht, ist dann jedoch der Austausch der Leitung des Abschnitts Bévercé-Stephanshof-Bütgenbach und der Leitung des Abschnitts Stephanshof-Amel durch jeweils einer Leitung mit zwei Drehstromkreisen (je drei Leiter) mit einer Spannung von 70 kV vorgesehen worden, um die lokale Energieproduktion aufzunehmen.

Die Anpassungspläne 2012-2019 (S. 38 u. 43) und 2013-2020 (S. 44 u. 46) sehen schließlich den Austausch durch jeweils eine Leitung mit zwei Drehstromkreisen (je drei Leiter) mit einer Spannung von 110 kV vor.

2. Daraufhin beantragt die AG ELIA ASSET am 30. August 2012 eine Städtebaugenehmigung bezüglich eines „Projektes zum Austausch von zwei einfachen 70kV-Freileitungen durch zwei neue 110kV-Leitungen mit zwei Drehstromkreisen zwischen den Schaltanlagen Bévercé, Amel und Bütgenbach in den Gemeinden Malmedy, Weismes, Bütgenbach und Amel".

3. Am 12. September 2013 erteilt die beklagte Partei die Städtebaugenehmigung. Sie lautet wie folgt:

„ Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

(1) Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere die Artikel 23, 127, 129 und folgende und 272, § 2;

(2) Aufgrund des Dekretes vom 27 Mai 2004 und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2005 zur jeweiligen Kodifizierung der Bestimmungen des Buches I des Umweltgesetzbuches;

(3) Aufgrund der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über die Sprachgesetzgebung;

(4) In der Erwägung, dass die ELIA ASSET A.G. einen Antrag auf Städtebaugenehmigung eingereicht hat, der sich auf ein in Malmedy, Weismes, Bütgenbach und Amel gelegenes Gut bezieht, betreffend das Ersetzen von zwei überirdischen einsträngigen Stromleitungen von 70 kV durch zwei neue zweisträngige Leitungen von 110 kV zwischen den Stationen von Bévercé, Amel und Bütgenbach - Linie genannt «Ostschleife»;

(5) In der Erwägung, dass der vollständige Genehmigungsantrag den beauftragten Beamten der DIREKTION von LÜTTICH II und von EUPEN der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie am 31.08.2012 zugestellt worden ist;

(6) Aufgrund des Berichtes der beauftragten Beamten der Direktion Lüttich 2 und Eupen vom 08. Januar 2013;

(7) In Anbetracht dessen, dass sich die Güter:

- Für den Teil, der sich auf dem Gemeindegebiet von Malmedy befindet:
  in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter, im Agrargebiet zum Teil im Umkreis von landschaftlichem Interesse, im Forstgebiet zum Teil im Umkreis von landwirtschaftlichem Interesse und im Freizeitgebiet auf dem Sektorenplan von MALMEDY - SANKT-VITH, der durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigt worden ist, befinden.
  Sie befinden sich ebenfalls zum Teil in einem Natura 2000-Gebiet, entlang einer Regionalstraße (Nr. 681), entlang von nicht schiffbaren Wasserläufen (Kategorie 1 und 2), entlang einer Eisenbahnlinie und entlang des RAVeL-Netzes;
  Außerdem, betreffen die Handlungen und Arbeiten ein Gebiet mit bemerkenswerten Hecken und Bäumen.

- Für den Teil, der sich auf dem Gemeindegebiet von Weismes befindet:
  in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter, im Agrargebiet, im Forstgebiet und im Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung auf dem Sektorenplan von MALMEDY - SANKT-VITH, der durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigt worden ist, befinden.
  Sie befinden sich ebenfalls zum Teil in einem Natura 2000-Gebiet, entlang von Regionalstraßen (Nr. 676 und 632), entlang einer Eisenbahnlinie und entlang des RAVeL-Netzes;
  Außerdem betreffen die Handlungen und Arbeiten ein Gebiet mit bemerkenswerten Hecken und Bäumen und sind zum Teil durch den Städtebau- und Umweltbericht «Hottleux», genehmigt durch M.E. vom 15.07.2009 gedeckt.

- Für den Teil, der sich auf dem Gemeindegebiet von Bütgenbach befindet:
  im Agrargebiet zum Teil im Umkreis von landschaftlichem Interesse, im Forstgebiet zum Teil im Umkreis von landschaftlichem Interesse, im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung auf dem Sektorenplan von MALMEDY - SANKT-VITH, der durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigt worden ist, befinden.
  Sie befinden sich ebenfalls entlang einer Eisenbahnlinie (Vennbahn), entlang des RAVeL-Netzes, entlang von Regionalstraßen (Nr. 632 und 647), entlang von nicht schiffbaren Wasserläufen, in der Zone eines internationalen Parks (Dekret C.R.W. vom 16.07.1985), in der Nähe von weniger als 100 Metern einer Natura 2000-Zone und in einem überschwemmbaren Gebiet.

- Für den Teil, der sich auf dem Gemeindegebiet von Amel befindet:
  im Agrargebiet zum Teil im Umkreis von landschaftlichem Interesse, in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter, im Forstgebiet zum Teil im Umkreis von landschaftlichem Interesse auf dem Sektorenplan von MALMEDY - SANKT-VITH, der durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigt worden ist, befinden.
  Sie befinden sich auch entlang von nicht schiffbaren Wasserläufen und in einem überschwemmbaren Gebiet;

(8) Aufgrund dessen, dass die bestehenden Stromleitungen 1966 errichtet wurden, dass diese Arbeiten zu diesem Zeitpunkt aufgrund des grundlegenden Gesetzes für Raumordnung und Städtebau vom 29. März 1962 keiner vorherigen Städtebaugenehmigung bedurften;

1. Städtebaugenehmigungsantrag Gegenstand vorliegender Entscheidung - angemessene Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

(9) Auf Grund dessen, dass vorliegender Städtebaugenehmigungsantrag durch die ELIA ASSET A.G. eingereicht und von den jeweiligen territorial betroffenen beauftragten Beamten am 13. September 2012 empfangen wurde;

(10) Aufgrund dessen, dass die Akte des Städtebaugenehmigungsantrages 15 Pakete enthält, wovon jedes:

- 4 Exemplare des Antragsformulars, wovon 2 in deutscher Sprache;
- 2 Exemplare der Notiz zur vorherigen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, wovon 1 in deutscher Sprache;
- 2 Exemplare der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, wovon 1 in deutscher Sprache;
- 2 fotografische Exemplare;
- 1 kompletter Satz der verschiedenen Pläne

beinhaltet.

(11) Aufgrund dessen, dass sich der Antrag genau genommen auf:
- Das Ersetzen einer bestehenden Freileitung zwischen den Posten von Bévercé und Amel durch eine zweisträngige Freileitung von 110 kV mit einer Länge von 14 km;
- Das Ersetzen der bestehenden Freileitung zwischen den Posten von Stefanshof und Bütgenbach durch eine zweisträngige Freileitung von 110 kV mit einer Länge von 7,2 km;
- Die Zweisträngigen beinhalten 2 x 3 Leiter + Erdkabel, diese werden vorerst mit 70 kV und bis 2018 mit 110 kV betrieben;
- Das Ersetzen von 93 Masten durch 82 Masten aus Hochleistungsbeton, die anderen sind entweder Gittermasten aus Metall oder aus Verbundwerkstoff für 3 Masten, die sich auf dem Gebiet Bütgenbach befinden, deren Höhe zwischen 25 m und 40 m variierend;

bezieht.

(12) In Anbetracht dessen, dass es sich nicht um ein Projekt handelt, das automatisch einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen ist, da es nicht der Rubrik 40.10.02.01.01 entspricht, die sich auf die Konstruktion von Hochspannungsfreileitungen für den Transport von elektrischer Energie (150 kV und mehr) und mit einer Länge von mehr als 5 km bezieht;

(13) In Anbetracht dessen, dass die Notiz zur vorherigen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt auf besonders konkrete und genaue Weise die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt untersucht und dass, wenn man ihrem Inhalt Rechnung trägt, im Hinblick auf den Artikel D.68 § 1 des wallonischen Umweltgesetzbuches, die Verwaltungsbehörde, indem sie den in Artikel D.66 § 2 anvisierten pertinenten Auswahlkriterien Rechnung trägt, befindet, dass das Projekt nicht dazu angetan ist, beachtliche Auswirkungen auf die Umwelt zu haben;

(14) In Anbetracht dessen, dass demzufolge aus den Eigenschaften des Projektes, aus seiner Auswirkung auf die Umwelt im weiten Sinne, aus seiner Lage hervorgeht, dass es nicht angezeigt ist, auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie zurückzugreifen, dass die Akte in der Tat erlaubt, einerseits auf angemessene und ausreichende Weise die verschiedenen Auswirkungen des Projektes zu erfassen und andererseits den Behörden und konsultierten Instanzen die nützlichen und pertinenten Elemente zu liefern, um es ihnen zu erlauben, deren respektive Entscheidung und Gutachten zu begründen.

2. Prozedur zur Untersuchung des Städtebaugenehmigungsantrags - Gegenstand vorliegender Entscheidung.
Konsultierungen und Öffentliche Untersuchungen.

(15) In Anbetracht dessen, dass der Antrag auf Genehmigung in Anwendung von Artikel 127, § 3 den besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen unterzogen worden ist;

(16) In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Untersuchung auf dem Gebiet der Gemeinde Malmedy vom 1. Oktober 2012 bis zum 16. Oktober 2012 durchgeführt worden ist; dass diese Untersuchung zu einer schriftlichen Reklamation in Form einer Sammelbeschwerde mit 30 Unterschriften Anlass gegeben hat;

(17) In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Untersuchung auf dem Gebiet der Gemeinde Weismes vom 1. Oktober 2012 bis zum 16. Oktober 2012 durchgeführt worden ist; dass diese Untersuchung zu 32 schriftlichen Reklamationen und 3 Sammelbeschwerden Anlass gegeben hat;

(18) In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Untersuchung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach vom 1. Oktober 2012 bis zum 16. Oktober 2012 durchgeführt worden ist; dass diese Untersuchung zu 8 fristgerecht eingereichten schriftlichen Reklamationen und zu 1 Reklamation außerhalb der Frist sowie zu einer mündlichen Beschwerde während der Konzertierungsversammlung Anlass gegeben hat;

(19) In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Untersuchung auf dem Gebiet der Gemeinde Amel vom 1. Oktober 2012 bis zum 16. Oktober 2012 durchgeführt worden ist; dass diese Untersuchung zu einer schriftlichen Reklamation Anlass gegeben hat;

(20) In Anbetracht dessen, dass sich die Reklamationen der Bevölkerung der 4 betroffenen Gemeinden hauptsächlich auf folgende Punkte beziehen:

- Die Trasse der Leitung und ihre Belastungen in Überhang oder in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern, Stallungen und anderen bestehenden oder zu

bauenden Gebäuden, die Wertminderung der Wohnhäuser und Güter in Leitungsnähe;
- Die Auswirkungen der Hochspannungsleitungen auf die Bevölkerung und die Tiere;
- Die Integration dieser Freileitung in die ländlichen Landschaften, die Verunstaltung der örtlichen Landschaft;
- Die Steigerung der Spannung, der elektrischen und magnetischen Felder infolge des Übergangs von 1 Strang auf 2 Stränge;
- Die vorherigen laufenden Verhandlungen für den Kauf der benötigten Grundstücke;
- Die Anfrage die Leitung unterirdisch auszuführen, wenigstens für den bewohnten Teil zwischen der Ausfahrt Bévercé bis Arimont (Malmedy) und unter den RAVeL-Linien;
- Nicht-Respekt der Sprachengesetzgebung;
- Nummerierung der Masten;

(21) In Anbetracht dessen, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität von Malmedy am 22. Oktober 2012 ein ungünstiges Gutachten abgegeben hat;

(22) In Anbetracht dessen, dass eine Konzertierungsversammlung in der Gemeinde Malmedy am 19. November 2012 organisiert worden ist;

(23) In Anbetracht dessen, dass das Gutachten des Gemeindekollegiums von und zu MALMEDY, das am 13. September 2012 angefragt und am 14. Dezember 2012 übermittelt worden ist, ungünstig ist;

(24) Jedoch, in Anbetracht dessen, dass dieses Gutachten außerhalb der Frist übermittelt wurde;

(25) In Anbetracht dessen, dass das Gutachten des Gemeindekollegiums von und zu WEISMES, das am 13. September 2012 angefragt und am 14. November 2012 übermittelt worden ist, ungünstig ist;

(26) In Anbetracht dessen, dass das Gutachten des Gemeindekollegiums von und zu BÜTGENBACH, das am 13. September 2012 angefragt und am 06. November 2012 übermittelt worden ist, ungünstig ist;

(27) In Anbetracht dessen, dass das Gutachten des Gemeindekollegiums von und zu AMEL, das am 13. September 2012 angefragt und am 06. November 2012 übermittelt worden ist, günstig ist;

(28) In Anbetracht dessen, dass die Bemerkungen der Gemeindekollegien folgende sind:

- MALMEDY
  Das Gemeindekollegium bittet darum, das Projekt zu überarbeiten, indem folgenden Bemerkungen Rechnung getragen wird:
  - Anwendung des Vorsorgeprinzips in Bezug auf die Gesundheit der Anwohner: die Leitungen in den bewohnten Gebieten unterirdisch verlegen - zumindest für den bewohnten Teil, zwischen der Ausfahrt Bévercé und der Ausfahrt Arimont;
  - Die Auswirkungen auf die Landschaft begrenzen: die Leitungen auf den Anhöhen unterirdisch verlegen;
  - Eine Alternativtrasse, welche die bewohnten und bewohnbaren Gebiete meidet, vorschlagen;

- WEISMES
  Das Gemeindekollegium erkennt die technische Notwendigkeit der vorgesehenen Arbeiten an, aber erachtet, dass eine Freileitung, welche die

Wohngebiete (mit ländlichem Charakter) und die Gewerbegebiete von Weismes/Hottleux sowie die Dörfer Remonval und Ondenval meidet, vorgesehen werden soll;

- BÜTGENBACH
  Die Gemeinde möchte den zahlreichen Reklamationen der Bürger sowie der in diesen Reklamationen formulierten Bemerkungen Rechnung tragen;
  Im Interesse der Bürger und auch der Landschaft erachtet sie, dass die Leitungen möglichst unterirdisch verlegt werden sollten; zumindest in den Baugebieten sowie in den Gebieten für kommunale konzertierte Raumplanung;

- AMEL
  Keine Bemerkung.

(29) In der Erwägung, dass das Gutachten der OGC «Straßen und Gebäude» - Straßendirektion, das am 13.09.2012 angefragt worden ist und am 23.10.2012 übermittelt worden ist, bedingt günstig ist, dieses enthält das vom 19. Oktober 2012 datierte Genehmigungsformular vom Typ «Versorgungsgesellschaften»;

(30) In der Erwägung, dass das Gutachten des Technischen Dienstes der Provinz - Abteilung der nicht-schiffbaren Wasserläufe, das am 13.09.2012 angefragt worden ist und am 12.10.2012 der Direktion Lüttich II und am 17.10.2012 der Direktion Eupen übermittelt worden ist, bedingt günstig und wie folgt begründet ist:

« Die Trasse der Hochspannungsleitungen kreuzt mehrere Wasserläufe. Mehrere in dem Projekt geplante Bereiche zur Abholzung von Bäumen sind am Rand dieser Wasserläufe lokalisiert worden. Die Schnittabfälle müssen abtransportiert werden und dürfen keinesfalls am Rand der Bäche deponiert werden. Die Fundamente des neuen Mastes P4 sind im Bachbette eines „unbenannten“ Baches vorgesehen. Diese müssen bis auf eine minimale Distanz von 6 Metern zum Uferkamm des Wasserlaufes entfernt werden.
Die angemessene Bewertung der Auswirkungen erwähnt auf Seite 18, dass die alten Träger abtransportiert werden. Die Vorkehrung muss strikt angewandt werden, und die Masten dürfen nicht den Anrainern der Bäche zur Verfügung gestellt werden, da dies das Risiko mit sich bringen würde, dass diese Masten auf chaotische Art und Weise zur Errichtung von Bauwerken über die Wasserläufe nutzen könnten (...)»;

(31) In der Erwägung, dass das Gutachten der SNCB-HOLDING - Direktion des Erbes, das am 13.09.2012 angefragt worden ist und am 28.09.2012 übermittelt worden ist, bedingt günstig und wie folgt begründet ist: «ein Genehmigungsantrag vom Typ „Versorgungsgesellschaften“ muss durch die ELIA ASSET A.G. für den Durchgang und die Überquerung des Gebietes der SNCB-Holding gestellt werden»;

(32) In der Erwägung, dass das Gutachten der Infrabel, das am 13.09.2012 angefragt worden ist, nicht übermittelt worden ist und demzufolge als günstig anzusehen ist;

(33) In der Erwägung, dass das Gutachten der OGD ARNE - ländliche Angelegenheiten - Außendienst, das am 13.09.2012 angefragt worden ist und am 16.10.2012 übermittelt worden ist, bedingt günstig und wie folgt begründet ist:

« Die bestehenden Leitungsmasten werden durch neue ersetzt, im Allgemein in direkter Nähe der bestehenden. Die „Ausführungsphase“ macht vorübergehend das Anlegen von Zufahrtswegen erforderlich, die leider nicht auf den Plänen dargestellt sind. Dabei werden gerade diese Zufahrtswege die meisten Probleme für die landwirtschaftliche Nutzung mit sich bringen. Daher haben wir Bemerkungen allgemeiner und spezifischer Art.

Bemerkungen allgemeiner Art:

- Bei der Einpflanzung der Zufahrtswege ist die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Um dies zu gewährleisten wird der Antragsteller vorher die kommunale Landwirtschaftskommission oder direkt den betroffenen Landwirten kontaktieren, um eine passende Einpflanzung für diese Pisten zu finden.
- Die große Anzahl an Zufahrtswegen wirft die Frage nach der Entsorgung der Tonnen an Schotter auf, die für diese Wege vorgesehen sind. Oder wird der Schotter mehrmals verwendet?
- Das Fällen von einigen Bäumen scheint uns überzogen, wenn man die Entfernung zu der Leitung betrachtet, während andere, näher stehende Bäume, unangetastet bleiben. Wir empfehlen die Notwendigkeit des Fällens während der Bauphase zu überprüfen.
- Falls andere Behörden oder Instanzen in der Agrarzone Ausgleichsmaßnahmen fordern, ist unsere Dienststelle zu Rate zu ziehen.

Bemerkungen spezifischer Art:

- Die Einpflanzung der Masten 19-21 der Linie SEL254 erfolgt in den Wiesen. Wir empfehlen sie möglichst an den Wegesrand zu verlegen.
- Zwecks Einpflanzung des Mastes 52 der Linie SEL254 ist das Fällen einer landschaftsprägenden Baumgruppe (mit Hochsitz) vorgesehen. Diese ist zu erhalten, zumal in der angemessenen Bewertung der Auswirkungen (unter Nr. 56) erwähnt wird, dass «die Vegetation sich weit genug entfernt befindet, so dass keine Schäden bei den Abbauarbeiten entstehen dürften». Es müsste möglich sein, die Linie zu versetzen, so dass der Standort erhalten bleibt.
- Für die Einpflanzung der Masten 11-13 der Linie SEL255 (neue Trasse) ist das Fällen praktisch aller Bäume vorgesehen, die entlang des landwirtschaftlichen Weges gepflanzt wurden. Man muss aber wissen, dass die Gemeinde Weismes diesen Weg mit Beihilfen der Wallonischen Region erneuert hat, und dass die Höhe der Beihilfen von den Anpflanzungen abhing. Daher dürfen diese Bäume nicht gefällt werden. Entweder beschränkt man sich darauf die Bäume zur gegebener Zeit zu stutzen, oder man bleibt auf der alten Trasse.

Unter der Bedingung, dass diesen Bemerkungen Rechnung getragen wird, erteilen wir ein günstiges Gutachten».

(34) In der Erwägung, dass das Gutachten der OGD ARNE - nicht-schiffbare Wasserläufe - Außendienst, das am 13.09.2012 angefragt worden ist und am 15.10.2012 übermittelt worden ist, bedingt günstig und wie folgt begründet ist:

Die Arbeiten zum Ersetzen des Streckenabschnitts der Leitung Bévercé-Amel haben Auswirkungen auf die Warche: Kreuzung des Wasserlaufes zwischen den Masten Nr. 1 und 2 und Mast Nr. 2 steht in unmittelbarer Nähe des linken Ufers der Warche.

« Diese Arbeiten bedürfen einer vorherigen und getrennten Genehmigung, welche beim Distrikt Lüttich der Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe einzureichen ist (s. Brief im Anhang, welcher an die Versorgungsgesellschaft adressiert ist). Diese von der Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe zu erteilende Genehmigung wird die besonderen Bedingungen und die Modalitäten, denen die Ausführung der Arbeiten entsprechen muss, damit der Wasserlauf und/oder seine Ufer sowie deren direktes Umfeld nicht beeinträchtigt werden, festlegen.
Im Gegenzug ist die Durchquerung des Wasserlaufes zwischen den Masten Nr. 29 und 30 auf dem Abschnitt der Leitung Stephanshof-Bütgenbach (SEL255) (Trasse Nr. auf den Plänen) a priori ohne Auswirkungen auf den Wasserlauf und/oder seine Ufer»;

(35) In der Erwägung, dass das Gutachten der OGD ARNE - Natur und Forsten - Direktion Malmedy, das am 13.09.2012 angefragt worden ist und am 05.11.2012 übermittelt worden ist, bedingt günstig und wie folgt begründet ist:

« Nach Überprüfung der Antragsakte können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine wesentlichen Einwände vorzubringen haben. Aufgrund der punktuellen Auswirkungen, die das Vorhaben auf lokaler Ebene haben könnte, wünschen wir allerdings, dass die folgenden Bedingungen (die größtenteils den Empfehlungen der Umweltverträglichkeitsnotiz entsprechen) zur Auflage gemacht werden:

Allgemeine Maßnahmen:

- In Bezug auf das Abtrennen der alten Strommasten bitten wir den Antragsteller darum, an den Standorten, wo abgetrennt wird, Folien auszulegen um zu vermeiden, dass der Boden durch Metallabfälle und Betonreste verschmutzt wird und um sicherzustellen, dass ein Maximum an Abfällen und Resten (Beton und andere Stoffe) aufgefangen wird. Die dabei anfallenden Abfälle müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.
- Die Lagerflächen für das Baustellenmaterial werden in Absprache und erst nach vorherigem Einverständnis der Forstverwaltung (Natura 2000-Dienst der Forstdirektion Malmedy) bezeichnet. Von vornherein ausgeschlossen sind jegliche Natura 2000-Gebiete, jegliche Feuchtzonen und jegliche Flächen von biologischem Interesse. Auf diesen Lagerflächen werden sämtliche Maßnahmen ergriffen, um jeglicher Verseuchung des Bodens durch Lecks und unfallbedingte Verschmutzungen vorzugreifen (Fahrzeuge auf wasserundurchlässigen Belägen abstellen, Öl-Notfallsets vorsehen, usw.).
- Jegliche Bäume und Hecken, die im Zuge der Arbeiten entfernt werden müssen, müssen durch eine gleichwertige Anzahl Bäume und Hecken ersetzt werden, und zwar innerhalb der nächsten Pflanzperiode, die auf das Ende der Arbeiten folgt. Um sicherzustellen, dass diese Bedingung vollständig eingehalten wird, muss der Forstverwaltung vor Beginn der Arbeiten eine Akte zugestellt werden, in der sämtliche Standorte für die Kompensationsanpflanzungen detailliert aufgeführt sind.
- Sämtliche Abholzungen müssen außerhalb der Brutzeit (also nicht vom 01.04 bis zum 31.07) durchgeführt werden.

Sondermaßnahmen:

- Leitung Bévercé-Amel (SEL254):
  - Abschnitt 1 (zwischen den zukünftigen Masten P4 und P5): der Antragsteller muss einen stufenförmig angelegten Waldsaum aus Laubgehölzen an der Stelle der zu fällenden hochstämmigen Bäume anlegen, gemäß den Modalitäten, die im Rahmen des LIFE-ELIA Projektes angewandt werden;
  - Die Zufahrt zum zukünftigen Mast P10, der sich innerhalb eines Gebietes von hohem biologischem Interesse («SGIB») befindet, muss im Einvernehmen mit dem Eigentümer und mit dem Bewirtschafter des Geländes (VoG Natagora) festgelegt werden; die praktischen Modalitäten der Abholzung der Fichten, die unterhalb der Leitung liegen, werden ebenfalls mit Natagora und dem Eigentümer des Geländes abgesprochen;

- Leitung Stephanshof - Bütgenbach (SEL255):
  - Die Zufahrt zum zukünftigen Mast P10, der sich innerhalb des Natura 2000-Gebietes BE33045 befindet, muss im Einvernehmen mit der Forstverwaltung festgelegt werden und sollte vorzugsweise über den Waldweg verlaufen, der für die Abfuhr der vorher an dieser Stelle

geernteten Waldbestände gedient hat. Die Zufahrt durch die feuchten Teile dieser Zone muss mittels Fahrplatten aus Metall geschehen;
- Das Fällen der Bäume in dem Waldgebiet zwischen den zukünftigen Masten P10 und P11 (Natura 2000-Gebiete BE33045) muss manuell geschehen; die praktischen Modalitäten zum Rücken und Abfahren der geernteten Bäume müssen vor Ort mit dem Holzunternehmen und der Forstverwaltung festgelegt werden;
- Das Fällen der Bäume und Hecken zwischen den zukünftigen Masten P11 und P13 erscheint aus unserer Sicht überflüssig, da es sich dabei hauptsächlich um Sträucher und niederstämmige Bäume handelt, deren Höhe leicht im Rahmen des regelmäßig durchzuführenden Unterhaltes, den der Antragsteller sowieso gewährleisten muss, begrenzt werden kann.

- Für die Arbeiten an den «sensibleren» Masten, die weiter oben beschrieben wurden, muss der Antragsteller permanent ein Öl-Notfallset vor Ort vorsehen, im Falle eines Lecks am Hydrauliksystem der Baumaschinen».

(36) Aus der Analyse der Elemente der Akte, der Resultate der Konsultationen und öffentlichen Untersuchungen, erscheint es angezeigt Folgendes zu formulieren:

1. Allgemeines - Prozedur - Begründung

(37) In Anbetracht dessen, dass der vorliegende Antrag auf Städtebaugenehmigung der seit 1966 bestehenden Freileitung von 70kV Rechnung trägt und dass er darauf abzielt, so weit wie möglich der bestehenden Trasse zu folgen mit Hinsicht darauf, die vom Projekt ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft zu reduzieren;

(38) In Anbetracht dessen, dass dieser selbe Antrag darauf abzielt, die Energieversorgung der betroffenen Region zu sichern und den durch die Europäische Union, Belgien und die wallonische Region vorgegebenen Anforderungen in Sachen Energiepolitik nachzukommen;

(39) In der Tat, in Anbetracht dessen, dass die europäische Direktive 2009/28/EC einen gemeinsamen Rahmen zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien festlegt, dass diese Direktive durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 30. November 2006 zur Förderung von aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung produzierter Elektrizität umgesetzt worden ist;

(40) In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte Erlass mehrmals abgeändert worden ist, insbesondere, um die Quoten der grünen Zertifikate, die die Anbieter und Netzbetreiber verpflichtet sind der CWaPE zurück zu erstatten anzupassen, dass die wallonische Regierung am 1. März 2012 endgültig die Quoten festgelegt hat, um das Ziel von 8000 GWh aus erneuerbaren Energien und 3000 GWh aus mit fossilen Energien durchgeführte Kraftwärmekopplung gewonnener Energie bis 2020 zu erreichen; zu diesem Zweck wird die Produktion mittels Windkraft 4500 GWh dazu beitragen;

(41) In Anbetracht dessen, dass die Begründung zur Wiedererrichtung der Leitungen der Ostschleife hauptsächlich darin besteht, die Aufnahmekapazität für dezentrale Produktionen in der Region aus erneuerbaren Energiequellen sowie aus Kraftwärmekopplungseinheiten zu erhöhen;

(42) In Anbetracht dessen, dass das wallonische Elektrizitätsdekret in seinem Artikel 15 dem lokalen Übertragungsnetzbetreiber auferlegt, einen Anpassungsplan zu erstellen mit Hinsicht darauf, die Kontinuität der Versorgung, die Sicherheit und die Entwicklung dieses Netzes zu gewährleisten;

(43) In Anbetracht dessen, dass der Anpassungsplan zumindest die folgenden Elemente enthalten muss:

- Eine detaillierte Einschätzung der Bedürfnisse des örtlichen Transportnetzes, einerseits bezüglich der Transportkapazität der Energie und andererseits bezüglich der Sicherheit der Zuverlässigkeit und der Kontinuität des Dienstes;
- Die Analyse der erforderlichen Mittel, um diesen Bedürfnissen nachzukommen;
- Der Vergleich der erforderlichen Mittel mit den bestehenden;
- Die Aufzählung der erforderlichen Arbeiten und Investitionen, um das örtliche Übertragungsnetz anzupassen mit Hinsicht darauf, die erkannten Probleme zu beheben;
- Die Erstellung eines Zeitplanes zur Durchführung.

(44) In Anbetracht dessen, dass der Plan zur Anpassung 2012-2019 erwähnt, dass:

« Bereits seit mehreren Jahren beobachtet man in dem sogenannten Gebiet der „Ostschleife“ eine große Entwicklung von Projekten zur dezentralisierten Elektrizitätsproduktion. Dieser Bereich des örtlichen Übertragungsnetzes erreicht eine erwiesene Sättigung. (...)
Elia plant die Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Posten von Bévercé-Stephanshof-Amel sowie zwischen Stephanshof und Bütgenbach durch das Ersetzen der bestehenden einsträngigen Leitung durch eine zweisträngige Leitung, die ausreichend dimensioniert ist, um einer späteren Entwicklung von dezentralisierter Produktion in dieser Region Rechnung tragen zu können.
Diese neue Leitung wird somit für eine Spannung von 110kV konstruiert, aber vorerst mit 70kV betrieben. Die Inbetriebnahme dieser Entwicklungen ist für 2014 angesetzt».

(45) In Anbetracht dessen, dass die CWaPE nach der Untersuchung des Planes zur Anpassung 2012-2019, am 16. Februar 2012 dem für Energiefragen zuständigen Minister ihr Gutachten übermittelt hat, welches präzisiert: «die CWaPE erachtet, dass die vorgesehenen Arbeiten in dem Anpassungsplan des lokalen Netzbetreibers für die Elektrizitätsübertragung so gestaltet sind, dass diese es ELIA erlauben, die ihr durch das Dekret und die Erlasse der wallonischen Regierung zugeteilten Aufträge, insbesondere bezüglich der Kapazität und der Qualität der Lieferung, zu erfüllen»;

(46) In Anbetracht dessen, dass der Plan zur Anpassung 2012-2019 demzufolge verwirklicht worden ist und dass das vorliegende Projekt eine der konkreten Umsetzungen darstellt;

(47) In Anbetracht dessen, dass das Elia-Netz zur Zeit vollkommen der Versorgung der Gesamtheit der Kundschaft der Region Malmedy-Sankt-Vith genügt;

(48) Dass jedoch infolge der Erhöhung des örtlichen Produktionsumfanges eine Verstärkung des Stromübertragungsnetzes mehr als notwendig wird;

(49) In Anbetracht dessen, dass in der Tat und wie bereits erwähnt, auf Initiative der Europäischen Gemeinschaft, der belgischen Regierung und der der wallonischen Regierung, eine Politik definiert worden ist, um die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu bevorzugen; dass diese Politik, basierend auf der Vergabe von grünen Zertifikaten, bereits ihre Auswirkungen zeigt, insbesondere durch die Realisierung von Windkraftprojekten auf regionalem Territorium;

(50) In Anbetracht dessen, dass die im Osten von Belgien gelegene Region, insbesondere auf Grund ihrer Höhenlage, ein auf mehr als 200MW geschätztes Potential an Windkraftproduktionen bietet;

(51) Dass die aktuelle Elia-Infrastruktur es erlaubt hat, die ersten Windparks anzuschließen; dass sich andere Parks im Bau befinden, dass jedoch weitere

Projekte in Wartestellung stehen, da es die aktuelle Elia-Infrastruktur nicht mehr erlaubt, diese Produktion zu anderen Verbraucherstandorten zu exportieren;

(52) In Anbetracht dessen, dass diese Situation besonders die Dringlichkeit des vorliegenden Projektes, dessen Inbetriebnahme für 2014 angesetzt ist, erklärt;

(53) In Anbetracht dessen, dass die wallonische Regierung darüber hinaus erst kürzlich einen Erlassentwurf angenommen hat, welcher darauf abzielt, die auf erneuerbaren Energien basierenden Produktionsziele anzuheben. Dass diese Entscheidung die Notwendigkeit das Stromübertragungsnetz anzupassen, um die Durchführung der Politik in Sachen grüner Energie zu ermöglichen, verstärkt;

(54) In Anbetracht dessen, dass demzufolge die Verstärkung der Aufnahmekapazität der Stromproduktionen aus neuen Produktionseinheiten aus erneuerbaren Energien die hauptsächliche Begründung der Wiedererrichtung der schwächsten Elia-Leitungen, welche die Standorte von Bévercé (Malmedy), Bütgenbach und Amel verbinden, darstellt; dass es nicht gilt, den offensichtlichen öffentlichen Nutzen der vorliegenden Anfrage anzufechten;

(55) In Anbetracht dessen, dass, wenngleich der vorliegende Antrag es nicht versäumt hat, Debatten über die Zweckmäßigkeit hervorzurufen, ein jeder Reklamant dazu versucht war, seine individualistische Vision eines Projektes, welches er als ideal oder besser als das der Behörden erachtet, vorstellt; allerdings nur die Verwaltungsbehörde, die vollkommen über das Projekt und seine Auswirkungen informiert ist, hat die Möglichkeit die Zweckmäßigkeit zu beurteilen, ob dieses unerlässlich und realisierbar ist, unter Berücksichtigung einer guten Gestaltung der Örtlichkeit, der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, deren Kosten für die Allgemeinheit und der Wahrung des Gemeinwohls;

(56) In Anbetracht dessen, dass in dieser Hinsicht aus der Rechtsprechung des Hohen Verwaltungsgerichtes (Erlass CE. Nr. 68.146 vom 16. September 1997 «Struvay und crts»): «In Anbetracht dessen, dass der angefochtene besondere Bebauungsplan Teil der Sanierung der Umgebung der Place Saint-Lambert ist; dass, gleichwohl in seiner Gesamtheit wie auch in jeder seiner einzelnen Phasen, diese Operation Gegenstand lebhafter Kontroversen zwischen den Verfechtern und seinen Kritikern gewesen ist; dass, wenn ein Projekt Gegenstand von politischen Kontroversen ist, jedes Lager dazu angetan sein kann, die Realisierung des Projektes des gegnerischen Lagers als schweren Schaden, der nur schwierig wieder gutzumachen ist, einzustufen; dass der Staatsrat angesichts einer solchen Situation nicht Stellung in der Polemik zu beziehen hat, dass er nur die Schaffung eines Sachverhaltes, welcher offensichtlich disproportionierte Nachteile mit Belastungen, die die Bürger im Interesse der Allgemeinheit ertragen müssen, als schweren Schaden berücksichtigen kann, und dessen Vorteile augenscheinlich wesentlich minderwertiger als die der alternativen Lösung sind», «dass, wenn die Auswirkung der geplanten Straßengestaltung auf die Geschäfte dazu angetan ist, negative Aspekte zu beinhalten, so können diese nicht von ihrer Gegenleistung entkoppelt werden, welche der Verbesserung der Lebensqualität entspricht, die dieses Projekt anstrebt, von der nicht erwiesen ist, dass diese illusorisch wäre, und die dazu angetan ist, die Attraktivität des Viertels und der Geschäfte, die sich dort niedergelassen haben, zu erhöhen; In Anbetracht dessen, dass diese Elemente zu der Schlussfolgerung führen, dass es nicht als erwiesen angesehen werden kann, dass die sofortige Ausführung des kritisierten Planes das Risiko eines schweren Schadens, der nur schwierig wieder gut zu machen wäre, mit sich bringen könnte»;

(57) In Anbetracht dessen, dass die privaten Interessen sich berufend auf Argumente bezüglich insbesondere einer Wertminderung des Landeigentums nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Interessen in Form dieser Stromleitung stehen dürfen; die neue Leitung die bestehende Leitung ersetzend;

(58) In Anbetracht dessen, dass das öffentliche Interesse der Wiedererrichtung der Leitung auf wirtschaftlicher, sozialer, energietechnischer und strukturierender Ebene bei weitem erwiesen ist;

(59) In Anbetracht dessen, dass die Antragstellerin zudem möglichst viele Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um die negativen Auswirkungen, die diese Stromleitung auf die Umwelt haben könnte, zu vermeiden bzw. sogar weitestgehend auszuschließen;

(60) In Anbetracht dessen, dass der Genehmigungsantrag sowie die Anlagen ins Deutsche übersetzt worden sind; dass es wahr ist, dass die Anlage bezüglich der elektromagnetischen Felder nicht übersetzt worden ist, dass sich aber eine ins Deutsche übersetzte Zusammenfassung dieser Anlage in der Notiz befand; lediglich einige Fußnoten und Legenden der Grundpläne und Längsschnitte sind nicht übersetzt worden; dass es zu erachten gilt, dass die Vorschriften bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten respektiert worden sind, so dass alle interessierten Personen von dem Projekt und seinen Auswirkungen haben Kenntnis nehmen können;

2. Elektrische und magnetische Felder

(61) In Erwägung, dass die durchgeführten Berechnungen belegen, dass die von der Verbindung ausgehenden magnetischen Felder deutlich unter dem Referenzniveau von 100 µT bis 200 µT liegen, die von den internationalen Behörden (ICNIRP, Europarat) empfohlen werden;

(62) In Erwägung, dass trotz Erhöhung der beförderten Leistungen festgestellt werden muss, dass im Verhältnis zur aktuellen Situation die Magnetfeldstärken im Rahmen der zukünftigen Situation vergleichbar bzw. niedriger sind, und zwar aufgrund der Erhöhung der Masten, der Verdopplung der Stromkreise und Transponierung der Leiter;

(63) In Erwägung, dass ebenfalls festzustellen ist, dass die magnetischen Felder sich sehr schnell abschwächen, wenn man sich von der Achse der Leitung entfernt; dass in Bezug auf die potentielle Auswirkung auf Anrainer, diese in Anbetracht der genutzten Trasse sehr gering ausfallen dürfte;

Auswirkungen der Magnetfelder auf das Vieh

(64) In Erwägung, dass aus den wissenschaftlichen Daten des französischen Stromnetzbetreibers (RTE) hervorgeht, dass - falls die normalen Schutzmaßnahmen für elektrische Anlagen eingehalten würden - keine Probleme auftauchen dürften;

(65) Dass außerdem eine kürzlich erschienene Dissertation, die unter der Aufsicht einer vom Französischen Landwirtschafts- und Fischereiministerium abhängigen Behörde durchgeführt wurde, diese Schlussfolgerungen bestätigt;

(66) In Erwägung, dass eine relativ ständige Rechtsprechung der Europäischen Union den vorgenannten Standpunkt stützt;

(67) In Erwägung, dass in Bezug auf die elektrischen Felder diese immer sehr gering bleiben werden (max. 0,35kV/m) und deutlich unter den von der AOEA - Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen (5 kV/m) auferlegten Grenzwerten liegen werden;

3. Geräuschemissionen

(68) In Erwägung, dass bei Nebelwetter ein leichtes Surren, auch «Koronaeffekt» genannt, wahrgenommen werden kann; dass - wie in der Notiz vermerkt - dieser Effekt deutlich unter der geltenden Norm liegt und dass außerdem der

Durchmesser der Leiter erhöht werden wird, was zu einer Reduzierung dieses Koronaeffekts führen wird;

4. Rechtfertigung der Auswahl der berücksichtigten Trasse für den Wiederaufbau der Freileitung

(69) In Erwägung, dass der Wiederaufbau einer Freileitung durch mehrere Elemente begründet wurde, die in aller Deutlichkeit im Antrag auf Städtebaugenehmigung und in der beigefügten Notiz erklärt wurden;

(70) Dass der Bau dieser Leitung im Jahre 1966, also vor ungefähr 50 Jahren, erfolgt ist;

(71) In Erwägung, dass der Wille, diese Leitung auf derselben Trasse wieder aufzubauen, durch die Tatsache begründet wird, die Wahrnehmung und die Auswirkung dieser Leitung im Verhältnis zur aktuellen Landschaft nicht oder nur wenig zu ändern;

(72) In Erwägung, dass jedoch einige Änderungen vorgenommen wurden, um den Verlauf der Leitung an verschiedene technische, technologische und katasterbezogene Auflagen und an gewisse Anfragen einiger nahegelegener Anrainer anzupassen;

(73) In Erwägung, dass die meisten Masten in wenigen Metern Abstand zu den bestehenden Standorten aufgestellt werden, damit die aktuelle Leitung während der Bauphase nicht stillgelegt werden muss, um somit die Versorgungssicherheit für die Region während dieser Phase des Projektes zu gewährleisten;

(74) In Erwägung, dass es sich demzufolge um den Wiederaufbau einer bestehenden Infrastruktur, längs derselben Trasse (mit einigen Ausnahmen) und unter Verwendung der heute verfügbaren Spitzentechnologien, handelt;

(75) In Erwägung, dass die Entscheidung, neue «Hochleistungs-Betonmasten» zu errichten, ebenfalls die visuelle und landschaftliche Auswirkung derselben im Verhältnis zum Bau von Gittermasten (die viel imposanter sind) begrenzt;

(76) In Erwägung, dass außerdem - wie vorher erwähnt - die einigen Änderungen an der ursprünglichen Trasse der Leitungen in einem vernünftigen Rahmen bleiben, um möglichst die aktuelle Trasse zu befolgen, und sich im Wesentlichen durch Anforderungen technischer Art rechtfertigen;

(77) In Erwägung, dass die Entscheidung zugunsten des Wiederaufbaus einer Freileitung statt der unterirdischen Verlegung von zwei neuen unterirdischen Kabeln insbesondere auf folgende Begründungen zurückzuführen ist:

- Optimierung der bestehenden Infrastruktur;
- Einhaltung der Zielsetzungen des Entwicklungsschemas des Regionalen Raums (SDER);
- Begrenzung des Eingriffs auf Wohngebiete und Wohngebiete mit ländlichem Charakter im Verhältnis zur Verlegung von 2 neuen unterirdischen Kabeln, die längs bestehender Straßen erfolgen müssen;
- Auswahl neuer Technologien, die eine geringere Auswirkung auf die Umwelt haben;
- Die «querfeldein» bzw. auf Privatgrundstücke durchgeführte unterirdische Verlegung von elektrischen Leitungen ist an zahlreiche Auflagen gebunden, so wie das Verbot längs dieser Trasse zu bauen oder Material zu lagern. Die Verlegung der Kabel muss längs von Straßen vorgesehen werden;
- Eine unterirdische Trasse würde längs von Straßen erfolgen und wäre länger als die Freileitung und somit auch zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit verursachen. Außerdem würde der felsige Boden (Nähe der Steinbrüche der

Warchenne) die Durchführung der erforderlichen Gräben erschweren, mit nicht zu vernachlässigenden Unannehmlichkeiten für die Anrainer während der Bauphase und gegebenenfalls aufgrund der erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen;
- Projekte zur Erzeugung grüner Energie sind zur Zeit in Wartestellung in Ermangelung ausreichender Kapazitäten, um diese anzuschließen; der Zeitplan zur Verlegung von 2 unterirdischen Kabeln ist mit der Inbetriebnahme der Anlagen für Ende 2014 unvereinbar;
- Eine verlängerte Trasse und das Verlegen von zwei Verbindungen erhöhen die Kosten der unterirdischen Variante um das Vierfache im Verhältnis zur Freileitungsvariante;

Dagegen verfügt Artikel 1 des W.G.R.S.E.E., «dass die Region und die anderen öffentlichen Behörden, jede im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Koordination mit der Region, sind Verwalter und Verwahrer der Raumordnung. Sie kommen auf nachhaltige Weise den sozialen, wirtschaftlichen, energetischen, mobilitäts-, erbe- und umweltbezogenen Bedürfnissen der Gemeinschaft nach, durch eine qualitative Verwaltung des Lebensraumes, durch eine schonende Nutzung des Bodens und seiner natürlichen Ressourcen und durch die Erhaltung und die Entwicklung des kulturellen, natürlichen und landschaftlichen Erbes ...»; Diese Mehrkosten würden zu den Transporttarifen und den Bezuschussungsmaßnahmen der erneuerbaren Energien, die bereits in Kraft sind und von allen Nutzern des Netzes getragen werden müssen, hinzukommen;

(78) In Erwägung, dass daran erinnert werden sollte - da es sich um durch Beschwerdeführer und die konsultierten lokalen Behörden aufgeworfene Alternativen handelt - dass die Auswahl der Antragstellerin darauf abzielt, jegliche Änderung der Trasse der Leitungen auf ein Mindestmaß zu verringern, um die bestehende Trasse weitestgehend beizubehalten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;

(79) Dass in Bezug auf die vorgeschlagene Umleitung der Leitung ab Mast 19 bis zu Mast 46, diese zu einer nennenswerten Verlängerung der Leitung führt und bedeutende Mehrkosten verursacht;

(80) Dass die unterirdische Verlegung ab dem Mast 19 bis zum Mast 46, sowie ab dem Mast der Station von Bévercé bis Arimont die Schaffung von zwei Übergangsstationen mit einer Mindestfläche von 30 x 30 Metern erfordert, was ebenfalls zur Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen führen würde und in vorliegendem Fall nicht im Einklang mit einer schonenden Nutzung des Bodens stünde;

(81) In Erwägung, dass die unterirdische Verlegung die Schaffung von aktuell nicht in der Landschaft vorkommenden Übergangsstationen erfordert; dass diese Elemente deutlich wahrnehmbarer sind als nur die Masten; dass diese Bauwerke dazu angetan wären, das prägende Landschaftsbild zu beeinträchtigen, und einen ungünstigen visuellen Eingriff in den Augen zahlreicher Anrainer darstellen würden;

(82) In Erwägung, dass außerdem aus anderen Elementen der Akte hervorgeht in Bezug auf:

- Die Umleitung der Masten P42-43-44 (Erweiterung des Betriebs des Steinbruchs Trageco)
  Die Firma Trageco wurde im Rahmen des Ankaufs der Landentnahmen für die Masten kontaktiert und über das Vorhaben informiert. Die Parzellen, auf denen die Masten 42, 43 und 44 eingepflanzt werden, gehören Drittpersonen, die ihr Einverständnis abgegeben haben.
  Wenn eine Erweiterung des Steinbruchs in den nächsten Jahren nach Gewährung aller erforderlichen Genehmigungen (Änderung des Sektorenplans,

Globalgenehmigung, ...) konkrete Formen annehmen sollte, müsste eine Konzertierung mit den Betroffenen erfolgen, um den Abschluss der Vorhaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu gewährleisten.

- Die Umleitung des Leitungsnetzes zur Schaffung der Industriezone der SPI.
  Auf Grundlage einer Konzertierung zwischen den Betroffenen wurde beschlossen, die Masten zu erhöhen, um den Bau von Lagergebäuden zu ermöglichen.

- Die Umleitung des Leitungsnetzes auf Ebene des Mastes P11N bis P14N (Gemeinde Weismes).
  Infolge mehrerer Versammlungen mit der Gemeinde von Weismes und dem direkt betroffenen Eigentümer hat die Gemeinde Weismes vorgeschlagen, dass die Umleitung über kommunale Grundstücke erfolgt und dass die Masten ebenfalls auf Gemeindeeigentum eingepflanzt werden.
  Innerhalb dieses spezifischen Rahmens und zu den genannten Bedingungen (kommunale Grundstücke und Führung der Leitung über Gemeindeeigentum) hat Elia diese Umleitung des Leitungsnetzes an dieser Stelle auf Anfrage der beiden Parteien (privat und Gemeinde Weismes) angenommen.

(83) In Erwägung, dass in Sachen Rechtsprechung bezüglich der Frage der Analyse von Alternativen zu einem Projekt der Staatsrat befunden hat (SR Nr. 5.379 vom 16. Februar 2000 in Sachen Grevisse) «dass die Gegenpartei sich nicht zu einer Alternative äußern muss, sondern nur auf das einzige Projekt, für das eine Genehmigung beantragt wird und dass einer Gemeinde oder dem beauftragten Beamten nicht vorgeworfen werden kann, die Einpflanzung innerhalb eines Gebiets statt innerhalb eines anderen nicht begründet zu haben»;

(84) In Erwägung, dass aus der Analyse des Projekts und dessen potentielle Auswirkung auf eventuelle verstädterbare Gebiete festgestellt werden muss, dass die Trasse der aktuellen Leitung in Anbetracht aller umweltbezogenen, technischen und landschaftlichen Anforderungen nur geringfügige Nachteile aufweist und auf insgesamt 21,3 km des Gesamtprojekts nur etwa 1,07 km bzw. 5 % betrifft, die sich wie folgt aufteilen:

- Gemeinde Malmedy: 348 m Leitung im Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf insgesamt 3.932 m.

- Gemeinde Weismes: 470 m Leitung im Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf insgesamt 8.858 m.

- Gemeinde Amel: 67 m Leitung im Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf insgesamt 5.034 m.

- Gemeinde Bütgenbach: 183 m Leitung im Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf insgesamt 3.508 m.

5. Auswirkung auf die Fauna und die Flora

(85) In Erwägung, dass die Auswirkungen auf das biologische Milieu in der Notiz unter § 4.3 ausführlich analysiert wurden; dass außerdem Maßnahmen vorgesehen wurden, um diese Auswirkungen weitestmöglich zu begrenzen (§ 5.2.2, 5.2.3, 5.3.2 der Notiz);

(86) Dass in diesem Zusammenhang die Antragstellerin in ihrem Projekt Life (§ 5.2.5 der Notiz) Neuanpflanzungen von niederstämmigen Bäumen am Ausgang der Station von Bévercé (von Mast 3 bis Mast 7) vorsieht;

(87) In Erwägung, dass die Gesellschaft Carah (welche die EAI-Studie erstellt hat) die potentiellen Auswirkungen des Projektes aufgelistet (§ 3 Seiten 21 und 22 der

EAI), alle Masten, die in empfindlichen Gebieten gelegen sind, erfasst hat und für jeden einzelnen Maßnahmen ausgearbeitet hat (siehe § 4 der EAI (Seite 23) und Anhang 1 der EAI), die es umzusetzen gilt;

(88) In Erwägung, dass in Bezug auf die besonderen Maßnahmen zum Schutz der Vögel und die Gefährlichkeit der Leitung für diese Arten, Vogelschutzmarkierungen angebracht werden, sodass das Erdkabel für die Vögel besser sichtbar wird;

(89) In Erwägung, dass auf Grundlage der angeführten Empfehlungen und des Gutachtens der DNF die Antragstellerin keinerlei Arbeiten während der Nistperiode in den auf Ebene der Avifauna geschützten Gebiete ausgeführt werden (siehe § 3.2 Seiten 3-28 der Notiz, sowie in den Empfehlungen (§ 6 Seiten 6-50) der Notiz);

6. Visueller und landschaftlicher Aspekt

(90) In Erwägung, dass die neuen Masten eine etwas größere visuelle Auswirkung haben werden als zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere im Rahmen der Gebiete im Umkreis mit landschaftlichem Interesse (Seite 15 der EAI), dass jedoch nicht davon auszugehen ist, dass es sich um eine Verschlechterung der landschaftlichen Auswirkung im Verhältnis zu der bereits vorhandenen Leitung handelt (Seite 22, Punkt 3 der EAI und § 4.4 der Notiz); dass die Entscheidung, die aktuelle Trassenführung beizubehalten, sich in diesem Zusammenhang als sinnvoll und weniger nachteilig erweist;

(91) In Erwägung, dass es - wenn die aktuelle Trasse der Leitung weitestmöglich beibehalten wird - trotzdem erforderlich sein wird, bestimmte Bäume entweder aus Sicherheitsgründen oder zur Ausführung der Arbeiten zu fällen bzw. aufzuästen (§ 3.2 Landschaftlicher Aspekt); dass Neuanpflanzungszonen im Projekt Life (§ 5.3.2.), sowie die Neupflanzung ähnlicher Baumarten vorgesehen sind;

(92) In Erwägung, dass in Bezug auf die Einpflanzung der Mastfüße die neuen Tragmasten nicht mehr an derselben Stelle wie die bestehenden Masten aufgestellt werden, sondern vor oder hinter diesen in einem Abstand von etwa 10 m, wobei die Achse der Leitung beibehalten werden soll, und zwar aus den bereits erwähnten Gründen, in vorliegendem Fall zwecks Gewährleistung einer ununterbrochenen Versorgung der Nutzer: In diesem Zusammenhang werden die neuen Winkelabspannmasten in der Flucht einer der beiden Spannfelder aufgestellt, sodass nur ein einziger Winkel geändert wird und die bestehenden Fällungs- und Überkreuzungskorridore beibehalten werden;

(93) In Erwägung, dass auf Ebene der Ausmaße die größere Masthöhe sich ergibt:

- aus der Notwendigkeit zwei Verbindungsleitungen auf denselben Trägern anzubringen, um die beantragte Förderleistung anbieten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände für eine Spannungsleitung von 110 kV zu gewährleisten;

- aus der Tatsache, dass die neue Leitung mit einem Erdkabel am Mastkopf ausgestattet wird, um besser gegen Blitzeinschläge geschützt zu sein; die bestehende Leitung verfügt über keine entsprechende Vorrichtung;

- damit für die Leiter die durch die AOEA vorgeschriebenen Abstände zum Boden eingehalten werden können, müssen höhere Masten bis etwa 32 m aufgestellt werden.

(94) In Erwägung, dass in Bezug auf den Ankauf der erforderlichen Grundstücke zur Einpflanzung der neuen Masten hervorgeht, dass die Verhandlungen für den Ankauf der zukünftigen Standorte der Masten bereits 2012 auf gütlichem Wege

aufgenommen wurden, damit die Pläne und Genehmigungsakten unter Berücksichtigung der durch die europäischen, belgischen und regionalen Behörden festgelegten Fristen erstellt werden konnten; dass man der Antragstellerin eine gewisse proaktive Handlungsweise und demzufolge auch die Bereitschaft, ein gewisses Risiko in dieser Sache einzugehen, nicht vorwerfen kann, da die Ausführung der Arbeiten sowieso der Gewährung einer Genehmigung unterworfen ist;

(95) In Anbetracht dessen, dass die Nummerierung der Masten zwischen den Verhandlungen mit den Privatleuten und dem Antrag auf Genehmigung angepasst worden ist und das, weil einige Masten entfernt worden sind, dass auf den Grundplänen und den Längsschnitten die neuen Masten eingezeichnet sind (mit einer neuen durchlaufenden Nummerierung), dass zudem der Genehmigungsantrag IGN-Karten enthält, auf denen die abzubauende Leitung und die neu zu errichtende dargestellt sind, was eine gute Lesbarkeit des Projektes garantiert;

(96) In Anbetracht dessen, dass die Wahl die 70 kV-Leitungen des Elia-Netzes durch 110 kV-Leitungen zu ersetzen begründet ist durch:

- Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Übertragungskapazität, welche aus den Unterstützungsmaßnahmen zur Produktion von grüner Energie hervorgeht;

- Die Mehrkosten, dieses Material zu installieren, damit es wirklich mit einer Spannung von 110 kV betrieben werden kann, sind gering in Bezug auf die Erhöhung der Übertragungskapazität, welche durch die Annahme dieses Spannungsbereiches möglich wird.

- Die 70 kV-Leitungen erreichen nach und nach ein Alter von 50 Jahren bzw. übersteigen dieses sogar. Renovierungskosten stehen an. Ihre Wiedererrichtung als 110 kV zieht nur eine gering größere Höhe nach sich.

- Die Technologie der Masten aus hochfestem Beton erlaubt die erforderlichen Höhen zu erreichen, ohne den Gebrauch von Metallstrukturen, dies gilt zumindest für die geradlinigen Trassen.

- Die Installation von Leitern mit größerem Querschnitt und das Installieren von 2 Stromkreisen auf denselben Trägern erlauben es, die Übertragungskapazität im Vergleich zur bestehenden Kapazität zu versechsfachen.

- Bei gleicher Übertragungskapazität ist der Entstehungspreis zur Entwicklung des Netzes merklich niedriger bei 110 kV als bei niedrigeren Spannungspegeln.

- Die Energieverluste bei der Übertragung sind geringer mit einem Spannungspegel von 110 kV als mit niedrigeren Spannungsbereichen.

(97) In Anbetracht dessen, dass der vorliegende Antrag auf technischer Ebene keinesfalls die Betreibung mit einer Spannung von 150 kV erlauben darf;

(98) Dass in der Tat die Betriebsspannung einer Freistromleitung durch ihre Sicherheitsabstände zum Boden und zu Hindernissen gemäß der allgemeinen Regelung für elektrische Anlagen bestimmt wird. Somit wird es technisch nicht möglich sein, diese neue Leitung mit einer höheren Spannung als der zugedachten Spannung von 110 kV zu betreiben;

(99) In Erwägung schließlich, dass der Inhalt der hinterlegten Akte, die durchgeführte Prozedur, die als Antwort auf die Konsultationen und Untersuchungen beigebrachten Vervollständigungen es erlaubt haben, den kommunalen Behörden und den betroffenen Instanzen, der Bevölkerung, den beauftragten Beamten und dem Minister, die Gesamtheit der Elemente als

Grundlage für eine Entscheidung, mit Hinsicht auf eine nachhaltige Integration in die Umwelt, zur Verfügung zu stellen; und somit auf eine Herausforderung von allgemeinem Interesse zu antworten, welche gleichzeitig den Umweltbelangen und der Artenvielfalt, dem Schutz der Anrainer, den Kosten, die der Allgemeinheit entstehen, der Versorgungssicherheit, der sozioökonomischen und finanziellen Interessen, der erbe- und landschaftsbezogenen Elemente Rechnung trägt;

BESCHLIESST

Artikel 1 - Die von der ELIA ASSET A.G. beantragte Städtebaugenehmigung wird erteilt.

[...]".

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung;

In der Erwägung, dass die ELIA ASSET AG mit einer am 26. Dezember 2013 eingereichten Klage darum bittet, dem Verfahren beitreten zu können; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem ersten Klagegrund geltend machen, dass die Artikel 19 und 23 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE), die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, Artikel 23 der Verfassung (Stillhalteverpflichtung), der Königliche Erlass vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne, der Königliche Erlass vom 19. November 1979 zur Festlegung des Sektorenplans Malmedy-Sankt Vith und Artikel 259/3 des WGRSEE verletzt worden seien; dass sie feststellen, dass die geplante Leitung nicht in dem Sektorenplan eingetragen worden sei und dass die beitretende Partei davon ausgehe, dass diese Leitung keine Hauptinfrastruktur für den Transport von Energie im Sinne von Artikel 23 des WGRSEE sei, obwohl diese Frage im beanstandeten Erlass nicht überprüft worden sei, sodass es keine formelle Begründung gebe; dass sie der Meinung sind, dass sowohl die bestehende als auch die neue Leitung im Sektorenplan hätten aufgeführt werden müssen und dass im vorliegenden Fall die für eine theoretische Auslastung von 440 kV geplante Leitung in Anwendung von Artikel 259/3 des WGRSEE als eine Hauptinfrastruktur im Sektorenplan hätte angesehen werden müssen;

In der Erwägung, dass der Sektorenplan Malmedy-Sankt Vith am 19. November 1979, d.h. in einer Zeit, wo die 70 kV-Leitung schon bestand, festgelegt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 12 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau wie folgt lautete:

" Le plan de secteur comporte :
1° l'indication de la situation existante;
2° [...]
3° les mesures d'aménagement du réseau des principales voies de communication.
[...]";

In der Erwägung, dass Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne bestimmt, dass "le plan comporte également l'indication du réseau des principales voies de communication, à savoir :
13.0. les lignes électriques à haute tension;
13.1. les lignes électriques à haute tension existantes";

In der Erwägung, dass eine 70 kV-Leitung eine Hochspannungsleitung ist; dass die seit dem Jahre 1966 bestehende Leitung demzufolge in dem am 19. November 1979 festgelegten Sektorenplan hätte eingetragen werden müssen;

In der Erwägung, dass die geplante Leitung nicht 440 kV darstellt, wie die Kläger behaupten, sondern 110 kV für jeden ihrer Abschnitte (Bévercé-Stephanshof-Amel und Stephanshof-Bütgenbach); dass die beitretende Partei diesbezüglich geltend macht, dass technisch gesehen zwei 110 kV-Stränge niemals mit einem 220 kV-Strang gleichgesetzt werden könnten; dass sie präzisiert, dass zwei 110 kV-Stränge in der Tat Bestandteile zweier unterschiedlicher Stromkreise seien, da ein dreiphasiger Stromkreis stets aus drei Leitern bestehe und mit einer einzigen Spannung genutzt werde, dass diese beiden Stränge immer völlig unabhängig voneinander eingesetzt würden und Stationen (elektrische Knotenpunkte) verbänden, die ausschließlich mit 110 kV betrieben würden, dass diese Stationen ihrerseits an Leistungstransformatoren angeschlossen seien, die eine primär einzige Spannung von 110 kV umwandelten und dass eine Betreibung mit 220 kV ohne Änderung der Anlagen unmöglich sei; dass aus der Verwaltungsakte ebenfalls hervorgeht, dass es offensichtlich nicht unangemessen ist, zu betrachten, dass die Auswirkungen von zwei Stromleitungen mit einer selben Spannung nicht ganz einfach zusammengezählt werden können; dass es aus der der Notiz zur vorherigen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt beigefügten Studie über die elektromagnetischen Felder hervorgeht, dass die Betreibung von zwei Leitungen mit einer Spannung von 110 kV möglicherweise weniger Auswirkungen hat, als die Betreibung einer Leitung mit einer Spannung von 70 kV und zumindest weniger Auswirkungen als die gleichzeitige Betreibung einer 70 kV-Leitung und einer 110 kV-Leitung;

In der Erwägung jedoch, dass der beanstandete Erlass in Anwendung von Artikel 127 § 3 des WGRSEE verabschiedet worden ist, der wie folgt lautet:

„ Insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten obligatorischen Konsultierung unterworfen wird, und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten, kann die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden“;

In der Erwägung, dass der o.a. Artikel 127 § 3 die Regierung ermächtigt, unter den im Artikel festgelegten Bedingungen vom Sektorenplan abzuweichen; dass da die klagenden Parteien sich darauf beschränken, die Verletzung von Artikel 23 des WGRSEE und vom Sektorenplan geltend zu machen, ohne Rücksicht auf die Anwendung von Artikel 127 § 3 desselben Gesetzbuches im vorliegenden Fall, müssen die Bedingungen für dessen Durchführung nicht untersucht werden, da sie von den klagenden Parteien nicht angefochten wird und die diesbezügliche Begründung nicht zur öffentlichen Ordnung gehört; dass es demzufolge auch nicht notwendig erscheint, die Frage der eventuellen Verpflichtung, die 110 kV-Hochspannungsleitung in den Sektorenplan einzutragen, im Lichte von Artikel 23 der Verfassung und der Stillhalteverpflichtung zu untersuchen;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend machen, dass die Artikel D.63 Absatz 2, D.66 bis D.69 und R.56 des Buches I des Umweltgesetzbuches, Artikel 2 § 1 und die Anlage I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten, das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung, insbesondere die inhaltliche Begründungspflicht, verletzt worden seien, und dass der angefochtene Rechtsakt einen offensichtlichen Ermessensfehler enthalte; dass sie darauf hinweisen, dass die beitretende Partei keine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt habe, mit der Begründung, dass die geplanten Anlagen zur Rubrik 40.10.02.01. der Anlage I des o.a. Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 gehörten, während sie zur Rubrik 40.10.02.01.01. gehörten (Länge von über 5 km und mehr als 150 kV), da die Spannung 440 kV betrage; dass sie bemerken, dass die Behörde auf jeden Fall die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsstudie aufgrund der Artikel D.66 § 2 und D.68 des Umweltgesetzbuches prüfen müsste; dass sie der Meinung sind, dass die Umweltverträglichkeitsnotiz nicht dieselbe Tragweite als eine Umweltverträglichkeitsstudie haben könne; dass sie der Ansicht sind, die Begründung der Nicht-Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsstudie sei pro forma zu erteilen; dass sie der beklagten Partei vorwerfen, keine zusätzlichen Informationen angefragt zu haben, auf die Einwände der Kläger nicht konkret eingegangen zu sein, und Fehler begangen zu haben (unter anderem in Bezug auf die

Masten 26 und 27);

In der Erwägung, dass die Leitung des Abschnitts Stephanshof-Bütgenbach - von der die Kläger betroffen sind - aus zwei Drehstromkreisen mit einer Spannung von 110 kV besteht, und keine verdoppelte Spannung (2 x 110 kV) betrifft, wie die Kläger infolge eines technischen Fehlers behaupten; dass das Projekt demzufolge nicht in die Rubrik 40.10.02.01.01. der Anlage I des o.a. Erlasses vom 4. Juli 2002 fällt;

In der Erwägung, dass der beanstandete Erlass in Bezug auf die Nicht-Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsstudie eine ausführliche Begründung enthält:

- Die Präambel der beanstandeten Entscheidung hält fest, dass es sich nicht um ein Projekt handelt, das automatisch einer Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen ist (Erwägungsgrund Nr. 12) und dass auf der Grundlage der Notiz zur vorherigen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, die beklagte Partei befindet, dass das Projekt nicht dazu angetan ist, beachtliche Auswirkungen auf die Umwelt zu haben (Erwägungsgrund Nr. 13);

- In der Entscheidung wird angeführt, dass die Akte erlaubt, auf angemessene und ausreichende Weise die verschiedenen Umweltauswirkungen (Erwägungsgrund Nr. 14), insbesondere in Bezug auf die elektrischen und magnetischen Felder (Erwägungsgründe Nrn. 61 bis 67), die Geräuschemissionen (Erwägungsgrund Nr. 68), die Rechtfertigung der Auswahl der berücksichtigten Trasse für den Wiederaufbau der Freileitung (Erwägungsgründe Nrn. 69 bis 84), die Auswirkung auf die Fauna und die Flora (Erwägungsgründe Nrn. 85 bis 89) und den visuellen und landschaftlichen Aspekt (Erwägungsgründe Nrn. 90 bis 93) zu erfassen;

In der Erwägung, dass die Kläger nicht konkret angeben, inwiefern die Notiz unvollständig, lückenhaft oder fehlerhaft wäre; dass außerdem aus der Begründung des Erlasses nicht hervorgeht, dass sie nicht angemessen wäre und dass ein offensichtlicher Ermessensfehler begangen worden wäre; dass der Klagegrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem dritten Klagegrund behaupten, dass Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung, die Artikel D.3 und D.64 des Buches I des Umweltgesetzbuches, Artikel 1 des WGRSEE, Artikel 191 § 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung, insbesondere die inhaltliche

Begründungspflicht, verletzt worden seien und dass der angefochtene Rechtsakt einen offensichtlichen Ermessensfehler enthalte;

In der Erwägung, dass sie geltend machen, dass die Gefahr eines Schadens im Rahmen des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen sei; dass sie der Meinung sind, dass in diesem Fall auf die zahlreichen Besorgnisse nicht eingegangen worden sei, die von der Gemeinde Bütgenbach und den Anliegern im Zusammenhang mit den zu beachtenden Sicherheitsabständen zu Wohnungen und den Belästigungen, insbesondere der Lärmbelästigung und der optischen Beeinträchtigung (obwohl die Masten viel höher sein würden, vor allem in Gebieten mit landschaftlichem Interesse) geäußert worden seien; dass sie der Ansicht sind, dass die beitretende Partei irreführende oder falsche Angaben vorgelegt habe, dass nur der wirtschaftliche Aspekt und nicht die Möglichkeit einer alternativen Trasse berücksichtigt worden sei;

In der Erwägung, dass wie bereits in der Besprechung des zweiten Klagegrunds erwähnt worden ist, die Präambel des beanstandeten Erlasses eine explizite Begründung in Bezug auf die elektrischen und magnetischen Felder, die Geräuschemissionen, die Rechtfertigung der Auswahl der berücksichtigten Trasse für den Wiederaufbau der Freileitung, die Auswirkung auf die Fauna und die Flora und den visuellen und landschaftlichen Aspekt enthält, dass im angefochtenen Erlass außerdem erklärt wird, dass trotz Erhöhung der Leistungen die Verwendung neuer Technologien dazu führen wird, dass die Magnetfeldstärken und die elektrischen Felder, sowie die Geräuschemissionen im Verhältnis zur aktuellen Situation vergleichbar oder selbst niedriger sein werden;

In der Erwägung, dass der wirtschaftliche Aspekt zwar eine wesentliche Rolle in der Bewertung der Erweiterungsmodalitäten der Leitung gespielt hat, dass jedoch aus der Begründung des beanstandeten Erlasses hervorgeht, dass die Aufrechterhaltung einer Freileitung in unmittelbarer Nähe zu der alten und die Nichtverlegung einer unterirdischen Leitung jedoch auch durch technische Aspekte begründet sind, um die Auswirkungen auf die durchquerten Gebiete und Grundstücke so gering wie möglich zu halten; dass der Klagegrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem vierten Klagegrund geltend machen, dass Artikel 13 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, Artikel 25 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 zur Genehmigung der technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen, die Artikel 252 bis 254 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 26. Januar 2012 bezüglich der Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu

diesem Netz und die formelle und inhaltliche Begründungspflicht verletzt worden seien; dass sie behaupten, dass aufgrund der o.a. Bestimmungen die neue Leitung unter Beachtung der diesbezüglichen Verfahren unterirdisch hätte verlegt werden müssen und dass der beanstandete Erlass in dieser Hinsicht hätte begründet werden müssen;

In der Erwägung, dass Artikel 13 des o.a. Dekrets vom 12. April 2001 wie folgt lautet:

„ Art. 13. Im Einvernehmen mit den Netzbetreibern erstellt die CWAPE eine technische Einheitsregelung für den Betrieb und den Zugang zu den Verteilernetzen und eine technische Regelung für den Betrieb und den Zugang zu dem lokalen Übertragungsnetz. Die technische Regelung wird von der Regierung genehmigt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Darin wird insbesondere das Folgende bestimmt:

[...]

7° der Vorrang, der der Eingrabung von Stromleitungen bei der Verbesserung, der Erneuerung oder dem Ausbau des Netzes zu geben ist;

[...]“;

In der Erwägung, dass Artikel 25 der vom o.a. Erlass vom 3. März 2011 genehmigten technischen Regelung Folgendes bestimmt:

„ Art. 25.

§ 1. Falls die Verbesserung, Erneuerung oder Erweiterung des Verteilernetzes zur Einrichtung neuer Verbindungen, zur Erneuerung oder zu einer merklichen Änderung der bereits vorhandenen Verbindungen führt, werden die neuen Verbindungen mittels unterirdischer Kabel durchgeführt und die zu erneuernden oder merklich zu ändernden Leitungen vergraben.

§ 2. Diese Vergrabungspläne werden der CWaPE entweder anlässlich der Erstellung des Anpassungsplans des Verteilernetzes, oder bei jeder spezifischen Beantragung einer Änderung des Verteilernetzes übermittelt.

§ 3. Wenn der Betreiber des Verteilernetzes der Ansicht ist, dass er diese Priorität der Vergrabung nicht einhalten kann, verfasst er vor jeder Arbeitsausführung für jeden Fall eine Begründung, die er der CWaPE mittels einer von ihr angenommenen Sendungsart übermittelt, und kann er die Arbeiten nicht vor dem Erhalt des im unten stehenden § 5 vorgesehenen Beschlusses der CWaPE durchführen. Diese Begründung bezieht sich mindestens auf folgende Aspekte:

1. die technischen Aspekte, wie insbesondere die Änderungen der Energieübertragungen im Netz, die Änderung der Kurzschlussleistung und deren Auswirkung auf die Nebenausrüstungen, die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Verbindung, die durchschnittliche Reparaturdauer, die jeweiligen Ströme und die Schwankung des Leistungsfaktors, die Überspannungsrisiken und Verluste im Netz, die Empfindlichkeit entgegen Streustrom und die eventuellen, mit der Nähe anderer auswärtiger Ausrüstungen verbundenen Risiken;

2. die wirtschaftlichen Aspekte, wie insbesondere die Vergleichskosten für die

Anlage, Kontrolle, Wartung, Verstärkung der Freileitungen und unterirdischen Kabel und die Kosten für die Verluste im Netz, die eventuellen Auswirkungen auf die Netzstruktur oder elektrischen Nebenausrüstungen, die Möglichkeiten oder Dauer der Tilgung dieser Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung der veranschlagten Nutzungsdauer;

3. die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Aspekte, wie insbesondere die Benutzung des Untergrunds der Verkehrswege und deren Aufriss beim Leitunglegen oder bei eventuellen Eingriffen, die vorhersehbaren Änderungen dieser Verkehrswege und deren Bestimmung;

4. die sich auf die Umwelt und das Erbe beziehenden Aspekte, wie die Auswirkungen auf die Landschaft, die geschützten Güter, den archäologischen Unterboden und die Bodenstruktur, die Nachbarschaft mit den Wohngebäuden und die Höhe der verursachten elektrischen und magnetischen Felder, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt;

5. die alternativen Verwirklichungen, die von dem Betreiber des Verteilernetzes vorgeschlagen werden, um der in der Priorität einer Vergrabung der Leitungen verfolgten Zielsetzung besser zu genügen.

§ 4. Die CWaPE bestimmt die Modalitäten für die Einreichung der Akten und deren Inhalt. Sie kann innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt der Begründungsakten zusätzliche Informationen beantragen.

§ 5. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Erhalt der vollständigen Akte fasst die CWaPE einen Beschluss, den sie dem Betreiber des Verteilernetzes und ggf. dem Minister übermittelt. Dieser Beschluss der CWaPE betrifft nur die Anwendung des Dekrets. Wenn er positiv ist, befreit er den Betreiber des Verteilernetzes nicht davon, die normalerweise für die betroffenen Arbeiten erforderlichen Genehmigungen zu erhalten“;

In der Erwägung, dass die Artikel 252 bis 254 des o.a. Erlasses vom 26. Januar 2012 ähnliche Bestimmungen in Bezug auf die lokale Elektrizitätsübertragung enthalten;

In der Erwägung, dass Artikel 2 Nrn. 16 und 17 des o.a. Dekrets Folgendes bestimmt:

„ Art. 2. Für die Zwecke dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

[...]

16° „lokales Transportnetz“: Netzabschnitte mit einer Spannung von 1 — 70 Kilovolt, die vor allem zur Elektrizitätsübertragung zu den Verteilernetzen dienen oder für den Austausch mit benachbarten und von der Regierung gemäß Artikel 4, Absatz 1 festgelegten Netzen verwendet werden;

17° Verteilernetz: Netz, das mit einer Spannung von höchstens 70 Kilovolt (kV) betrieben wird und für die Elektrizitätsübertragung zu regionalen oder lokalen Endkunden dient, mit Ausnahme des lokalen Transportnetzes;

[...]“;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass die im Klagegrund genannten Bestimmungen wallonischen Rechts auf eine Stromleitung mit einer Spannung von

mehr als 70 kV keine Anwendung finden und dass die föderale Behörde gemäß Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 a des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Regelung einer solchen Leitung zuständig bleibt; dass keine föderale Gesetzesbestimmung bzw. Verordnungsbestimmung der Vergrabung der elektrischen Leitungen mit einer Spannung von mehr als 70 kV den Vorrang gibt; dass der Klagegrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem fünften Klagegrund die Verletzung der Artikel 10 und 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten geltend machen; dass sie behaupten, dass insofern nicht alle erforderlichen Elemente der Verwaltungsakte in deutscher Sprache seien, der beanstandete Erlass für nichtig zu erklären sei;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Städtebaugenehmigung und die beanstandete Entscheidung in deutscher und in französischer Sprache erstellt worden sind;

In der Erwägung, dass der angefochtene Erlass Folgendes verfügt:

„ [...]

In Anbetracht dessen, dass der Genehmigungsantrag sowie die Anlagen ins Deutsche übersetzt worden sind;

dass es wahr ist, dass die Anlage bezüglich der elektromagnetischen Felder nicht übersetzt worden ist, dass sich aber eine ins Deutsche übersetzte Zusammenfassung dieser Anlage in der Notiz befand; lediglich einige Fußnoten und Legenden der Grundpläne und Längsschnitte sind nicht übersetzt worden; dass es zu erachten gilt, dass die Vorschriften bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten respektiert worden sind, so dass alle interessierten Personen von dem Projekt und seinen Auswirkungen haben Kenntnis nehmen können;

[...]“;

In der Erwägung, dass die Kläger den o.a. Behauptungen des angefochtenen Erlasses nicht widersprechen; dass sowohl das Verfahren, das zu dem angefochtenen Akt geführt hat, als auch dieser Akt mit den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vereinbar sind; dass der Klagegrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass eine der von Artikel 17 § 2 Absatz 1 der koordinierten Gesetze - in der auf die Rechtssache anwendbaren Fassung - vorgeschriebenen Bedingungen, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, nicht erfüllt ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der von der ELIA ASSET AG eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am vierzehnten Juli zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.